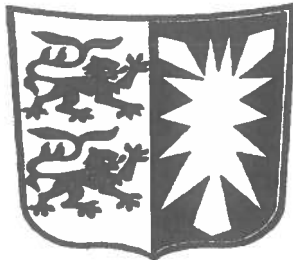


Einfache Abschrift

Nummer 418 des Urkundenverzeichnisses für das Jahr 2025-E-



V e r h a n d e l t

zu Oeversee am 12. Dezember 2025

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Torsten Emmerich

im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu Schleswig
mit dem Amtssitz in Flensburg

erschieden heute in den Räumen der Akademie Sankelmark, Akademieweg 6, 24988
Oeversee, wohin ich mich auf Ersuchen begeben hatte:

1. für die Gemeinde Viöl - im folgenden "**Gemeinde**" -,
der 3. stellvertretende Bürgermeister,
Herr Hauke Carstensen, geboren am [REDACTED],
wohnhaft: [REDACTED] 25884 Viöl,
- ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises -
2. für den Wasserverband Nord - im Folgenden "**WV Nord**" –
(Geschäftsanschrift: Wanderuper Weg 23, 24988 Oeversee),
der Verbandsvorsteher Martin Werner Günther Ellermann, geboren am [REDACTED],
wohnhaft: [REDACTED] 24955 Harrislee,
- ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises -,
- die Vertretungsbescheinigung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17.09.2021
vorlegend, die dieser Urkunde in beglaubigter Kopie beigelegt wird -.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Erschienenen verneinten dies.

Die Erschienenen erklärten folgenden

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die Gemeinde Viöl (im folgenden "**Gemeinde**" genannt)
vertreten durch den 3. stellvertr. Bürgermeister, Herr Hauke Carstensen,

und

der Wasser- und Bodenverband
Wasserverband Nord (im folgenden "**WV Nord**" genannt)
vertreten durch den Verbandsvorsteher

schließen auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 13.12.2024, GVOBl. S 875, i. V. m. § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) i. d. F. vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025, GVOBl 2025 Nr. 76, § 2 Ziffer 9 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i. d. F. vom 12.01.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Viöl vom 11.12.2025 sowie der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Die Gemeinde Viöl ist Mitglied des WV Nord. Der Gemeinde obliegt gem. § 2 Abs. 2 der

Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LWG in ihrem Gemeindegebiet die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Diese Aufgabe wird durch diese Vereinbarung einschließlich des Satzungsrechts auf den WV Nord übertragen.

Der WV Nord wird Aufgabenträger. Die Übertragung von Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages vollzogen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde überträgt gem. § 46 LWG dem WV Nord die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung als eigene Aufgabe, soweit die Gemeinde im Sinne des § 44 LWG zur Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet verpflichtet ist. Dies umfasst die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Übertragung der Aufgabe schließt den Übergang des Satzungsrechts für die Schmutzwasserbeseitigung von der Gemeinde auf den WV Nord ein.
- (3) Der WV Nord führt die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im eigenen Namen durch.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, in einem gesonderten Vertrag ihr Schmutzwasserbeseitigungsvermögen auf den WV Nord zu übertragen. Die Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen soll bei Bedarf auch die Verschaffung des Eigentums an den entsprechenden Grundstücken beinhalten. Ist eine Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, hat die Gemeinde dem WV Nord ein Nutzungsrecht an allen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und ggf. an den Grundstücken, auf denen die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen errichtet wurden oder errichtet werden sollen, im Gemeindegebiet in dem Umfang einzuräumen, dass der WV Nord seine Aufgaben erfüllen kann.
- (5) Die Bewertung und damit die Übertragungswerte des Schmutzwasserbeseitigungsvermögens werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

Das zu übertragende Anlagevermögen wird auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12.2025). Die bis zum 31.12.2025 vereinnahmten Finanzierungsanteile Dritter (öffentliche Zuwendungen, Kanalanschlussbeiträge, und Zuschüsse der Gemeinde Viöl) werden bilanziert und auf den WV Nord übertragen. Dabei werden die Finanzierungsanteile Dritter in ursprünglicher Höhe, die Kanalnetzanschlussbeiträge dagegen unter Berücksichti-

gung von Auflösungsbeträgen angesetzt.

Die Differenz zwischen den zu übertragenden Vermögenswerten (Aktivposten) und den oben genannten Finanzierungsbeträgen und Rücklagen bzw. Rückstellungen sowie eventuell übernommenen Darlehensverbindlichkeiten (Passivposten), bei deren Ermittlung bereits sämtliche von Dritten (Benutzer, Zuschussgeber) eingebrachten Kapitalanteile berücksichtigt sind, stellt von der Gemeinde in die Schmutzwassereinrichtung eingebrachtes Kapital dar und ist entsprechend der Gemeinde auszugleichen. Übersteigen die Passivposten die Aktivposten, so ist der Differenzbetrag von der Gemeinde an den WV Nord auszugleichen.

- (6) Die Übertragung der Schmutzwasseranlagen schließt sämtliche wasserrechtlichen Erlaubnisse und zum Betrieb der Anlagen vorhandene Genehmigungen ein, soweit diese übertragbar sind. Der WV Nord kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Aufgabendurchführung

- (1) Der WV Nord regelt den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und deren Benutzung im Gemeindegebiet durch eine eigene Satzung. Die Benutzungsverhältnisse werden öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die von Seiten des WV Nord festzulegenden Gebühren und Kanalanschlussbeiträge werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein kalkuliert.
- (2) Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Viöl wird als selbständige kostenrechnende Einrichtung des WV Nord geführt.

Der WV Nord ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Quersubventionierung anderer Verbandsaufgaben, insbesondere anderer Schmutzwasserbeseitigungsgebiete, ausgeschlossen ist.

- (3) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Gebühren an den WV Nord im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin der öffentlichen Anlage ist (z.B. im Rathaus).

§ 3

Sondernutzungsrechte

- (1) Nach §§ 21 ff. StrWG gestattet die Gemeinde als Träger der Straßenbaulast dem WV Nord auf Widerruf kostenlos die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen zum Zweck der Durchführung der Verbandsaufgabe (Sondernutzung). Gleiches gilt auch für öffentliche Schmutzwasseranlagen auf und unter Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Bei Verkauf o.g. Grundstücke räumt die Gemeinde dem WV-Nord ein entsprechendes Leitungsrecht durch Eintragung einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ein.
- (2) Der WV Nord hat gem. § 27 StrWG dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau zu vergüten, wenn wegen der Sondernutzung die Straßen auf Verlangen des WV Nord aufwendiger hergestellt werden müssen.
- (3) Ändert die Gemeinde den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße, Weg, Bürgersteig, Brücke, sonstige Flächen, in der eine Schmutzwasserleitung liegt, so sind die Kosten der Angleichung der Verbandsanlagen an die neuen Verhältnisse von der verursachenden Gemeinde zu tragen.
- (4) Baumaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

§ 4

Loyalitätsklausel

Der WV Nord und die Gemeinde verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 5

Anpassung bei Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

§ 6

Schriftformklausel, Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7

Laufzeit, Kündigungsrecht

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren ohne Angabe von Gründen von den Vertragsparteien gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit der Rückübertragung der Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe auf die Gemeinde verbunden.

- (2) Die Gemeinde hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen, gelten insbesondere
- a) die nachhaltige Schlechterfüllung der Schmutzwasserbeseitigung im Gemeindegebiet trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde. Eine nachhaltige Schlechterfüllung liegt insbesondere vor, wenn der WV Nord öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Erlaubnissen oder Genehmigungen gröblich zuwiderhandelt,
 - b) die durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Verbandsauflösung.
 - c) die Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe auf einen Dritten
- (3) Der WV Nord kann den Vertrag ebenfalls außerordentlich kündigen, wenn die Gemeinde Ursachen setzt und diese zu vertreten hat, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungsaufgaben durch den WV Nord im Gemeindegebiet unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die gemeindliche Bau- und Fachplanung die wirtschaftliche Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe durch den WV Nord erheblich gefährdet. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde mit dem WV Nord Einvernehmen bezüglich der die Schmutzwasserbeseitigung berührenden Planungsvorhaben hergestellt hat.
- (4) Die außerordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende auszusprechen und ist mit der Rückübertragung

der Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe auf die Gemeinde verbunden. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. § 127 LVwG bleibt unberührt.

- (5) Im Fall der Vertragsbeendigung sind Vereinbarungen über die Rückübertragung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gemeinde ihre Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe erfüllen kann. Näheres regelt der abzuschließende Übertragungsvertrag zur Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf den WV Nord. § 1 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 8

Inkrafttreten

Der Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 1. Januar 2026 wirksam.

§ 9

Kosten

Die Kosten dieser Verhandlung und ihrer Durchführung trägt der WV Nord.

Das einseitig beschriebene Protokoll wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

L.S. gez. Hauke Carstensen

L.S. gez. Martin Ellermann

L.S. gez. Dr. Emmerich, Notar

Beglaubigte Kopie

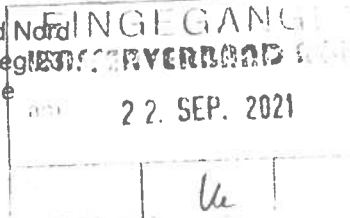
22. 6. 2021 R. H. Ellermann



**Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
als Aufsichtsbehörde
Umweltverwaltung**

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Wasserverband Nord
Wanderuper Weg 23
24988 Oeversee



**Ansprechpartner
Herr Petersen**

Zimmer 436

4. OG

☎ 04621 87-294

Zentrale 87-0

Fax 04621 87-588

E-Mail

Ralf Petersen@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31. August 2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Schleswig,
17. September 2021

Vertretungsbefugnis für den Wasserverband Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Schleswig-Flensburg bestätige ich, dass

Herr Verbandsvorsteher Martin Ellermann, c/o Wasserverband Nord, Wanderuper Weg 23, 24988 Oeversee,

berechtigt ist, den Wasserverband Nord zu vertreten. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verbandsatzung vertritt der Verbandsvorsteher den Verband gerichtlich und außergerichtlich und ist allein zur Vertretung befugt. In § 16 der Satzung ist die Amtszeit des Verbandsvorstehers grundsätzlich auf 6 Jahre festgelegt. Bedingt durch die mit der Corona-Pandemie verursachten Einschränkungen musste die Neuwahl des Verbandsvorstehers verschoben werden. Herr Ellermann wurde daher von der Verbandsversammlung am 30. Juli 2021 für die Zeit vom 01. August 2021 bis zum 31. Juli 2026 als Verbandsvorsteher gewählt. Auf diesen Zeitraum erstreckt sich seine Vertretungsberechtigung. Sollte er vorzeitig aus dem Amt scheiden, erlischt die Berechtigung. Diese Bestätigung ist dann zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ralf Petersen
Ralf Petersen



Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windtsee

Allgemein
Mo. bis Fr.
und Do

Sprechzeiten
8.30 - 12.00 Uhr
15.00 - 17.00 Uhr

Kfz-Zulassung
7.30 - 11.30 Uhr
14.30 - 16.30 Uhr

Bau-/Umweltbereich
nur montags
und donnerstags

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00 Konto 1890
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Konto 418 89 202
IBAN DE69 2001 0020 0041 5802 02
BIC PBNKDE33

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

02716917 Vertretungsbefugigung WV

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der vorstehenden
Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift.

Flensburg, den 12.12.2025

L.S. gez. Dr. Emmerich

Dr. Torsten Emmerich, Notar